



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-
mern an Sonn- und Feiertagen im pharmazeutischen Großhandel aufgrund der Aus-
breitung des Corona-Virus gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG**

Bekanntmachung des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
vom 19.03.2020 – 40012/1-15-02

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG erlässt das Nds. Ministerium für Soziales, Ge-
sundheit und Gleichstellung folgende Allgemeinverfügung:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und weiteren apothekenüblichen Arti-
keln ist insbesondere in Zeiten der zunehmenden Verbreitung des Corona-Virus sicherzu-
stellen. Für den pharmazeutischen Großhandel besteht ein gesetzlicher Sicherstellungs-
auftrag für eine angemessene und kontinuierliche Bereitstellung von Arzneimitteln, damit
der Bedarf von Patientinnen und Patienten gedeckt ist.

Die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsver-
bot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Tätig-
keiten ausführen zu können.

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen daher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im phar-
mazeutischen Großhandel befristet bis zum 31.05.2020 an Sonn- und Feiertagen beschäf-
tigt werden.

Die Regelungen des § 15 Abs. 4 ArbZG bleiben unberührt. Danach darf die Arbeitszeit 48
Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht
überschreiten.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die an einem Sonntag beschäftigt werden, ist in-
nerhalb eines den Beschäftigungszeitraum einschließenden Zeitraums von zwei Wochen
ein Ersatzruhetag nach § 11 Abs. 3 ArbZG zu gewähren. Werden Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, muss ihnen ein
Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht
Wochen gewährt werden.

Die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nach § 5 Abs. 1 ArbZG ist einzuhalten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

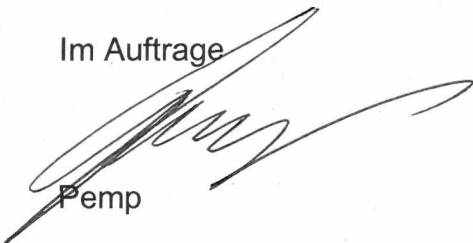
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Hannover schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das örtlich zuständige Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage



Pemp